

99061015016000, 99061015016000

Privathochschule: Anerkennung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/742318/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99061015016000, 99061015016000
Leistungsbezeichnung I	Privathochschule: Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	private Universität, nichtstaatliche Hochschule, private Fachhochschule
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Hochschulangelegenheiten (061)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Sie möchten eine Privathochschule betreiben? Dann müssen Sie die staatliche Anerkennung beantragen.
Volltext	Wenn Sie als freier Träger eine privatrechtliche (nicht staatliche) Bildungseinrichtung als Hochschule betreiben wollen, bedürfen Sie der staatlichen Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium. Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen eine entsprechende Bezeichnung (Universität, Hochschule, Fachhochschule) führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Der Betrieb einer rechtlich selbstständigen Niederlassung einer ausländischen Hochschule bedarf ebenfalls der staatlichen Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Neben der staatlichen Anerkennung ist regelmäßig die Akkreditierung der Studiengänge durch eine Akkreditierungsagentur und die institutionelle Akkreditierung der Hochschule durch den Wissenschaftsrat erforderlich.

Modul	Sachverhalt
	Das Verfahren der staatlichen Anerkennung erfordert die intensive Mitwirkung durch den Antragsteller.
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Wenn Sie als freier Träger eine privatrechtliche (nicht staatliche) Bildungseinrichtung als Hochschule betreiben wollen, bedürfen Sie der staatlichen Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium. • Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen eine entsprechende Bezeichnung (Universität, Hochschule, Fachhochschule) führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. • Der Betrieb einer rechtlich selbstständigen Niederlassung einer ausländischen Hochschule bedarf ebenfalls der staatlichen Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium. • Zuständig: das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
Zuständige Stelle	
Formulare	formloser Antrag
Ursprungsportal	Privathochschule: Anerkennung, Private university: Recognition